

Satzung
des Fördervereins der Grundschule Ummeln

§ 1

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Ummeln e. V." Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Ummeln durch finanzielle, materielle und immaterielle Unterstützung zu fördern.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein unterstützt z. B. die Vorbereitung und Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuung, zusätzlicher schulischer Angebote und kostenintensiver Unterrichtsprojekte und Klassenaktivitäten und die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien zur Förderung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen schulischen Angeboten.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel - abzüglich anfallender Verwaltungskosten - erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Begünstigungsverbot

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Dem Verein ist es untersagt, politische Parteien, politischen Parteien nahestehende Institutionen oder andere Vereine mittelbar oder unmittelbar finanziell zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Beitrag neu festzusetzen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist nur möglich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag geleistet hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tag der Vereinsgründung und endet am 31. Juli 1992.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. einer aus dem Lehrerkollegium der Grundschule Ummeln zu entsendenden Lehrperson
 - f. einem von der Schulpflegschaft der Grundschule Ummeln zu entsendenden Mitglied

Dem Vorstand können nur solche Personen angehören, die Vereinsmitglieder sind.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer.

3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich; Verwaltungsausgaben werden erstattet.
4. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied zu e) wird durch das Lehrerkollegium, das Vorstandsmitglied zu f) durch die Schulpflegschaft der Grundschule Ummeln benannt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und unter Voraussetzung seiner Beschlussfähigkeit (Ziff. 7) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle 12 Monate. Neben dem Vorsitzenden kann auch jedes andere Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Bezüglich der Einladung gilt Ziff. 6.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Der Kassierer ist berechtigt, mit alleiniger Unterschrift Beitrags- oder Spendenquittungen zu erteilen. Ihm wird auch die Vollmacht erteilt, über das Konto des Vereins allein zu verfügen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit einberufen werden in gleicher Form und Frist. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Leitlinien der Arbeit des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

1. Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu wählen und zu entlasten.
2. Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Arbeit des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge.

§ 15

Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen abzüglich etwaiger Liquidationskosten der Stadt Bielefeld mit der Bestimmung zu übertragen, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Grundschule Ummeln zu verwenden sind.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit anderes beschließt.

Bielefeld, den 16. Januar 1992

B. Jahn
S. Sauer
B. Jahn

P. Auf
C. Damian

H. Buddenberg
W. Schmidt

G. Jahn

H. Wöckel

D. Doms-Bathung

P. Bruch

L. Gering

H. Jahn

Christine Beuningh

U. Altenburg

M. Jahn

C. Jahn

Amtsgericht Bielefeld

20 VR 2772

Bescheinigung

Es wird hier mit bescheinigt, daß der Verein mit dieser Satzung heute in das Vereinsregister eingetragen ist .

Bielefeld , 16. März 1992

Jeske

Justizhauptsekretär